



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB - 19.02.2019

Meldungsnummer: BH07-0000000500

Kanton: BS

Publizierende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Basel Stadt, Spiegelgasse 12, 4001 Basel

Verfügung nach Art. 152+153b HRegV, Restaurant zur Alten Warteck, Carlo Reuss

Restaurant zur Alten Warteck, Carlo Reuss

CHE-231.091.985

Clarastrasse 59

4058 Basel

Verfügende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Basel Stadt

Spiegelgasse 12

4001 Basel

Ausgangslage:

1. Das Einzelunternehmen Restaurant zur Alten Warteck, Carlo Reuss ist an seinem im Handelsregister eingetragenen Rechtsdomizil nicht mehr erreichbar und der Inhaber Carlo Reuss hat seinen im Handelsregister eingetragenen Wohnort Ascona aufgegeben und ins Ausland verlegt.
2. Mit wegen Unzustellbarkeit retourniertem Einschreiben vom 14.01.2019 und Publikation vom 18.01.2019 im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist der Geschäftsinhaber aufgefordert worden, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil am Ort des Sitzes zu bestellen und zusammen mit seinem aktuellen Wohnsitz zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.
3. Bis Fristablauf wurde dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Anmeldestelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 21.03.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Appellationsgericht Basel-Stadt als Verwaltungsgericht

Bäumleingasse 1

4001 Basel

Verfügung:

1. Das Einzelunternehmen Restaurant zur Alten Warteck, Carlo Reuss wird unter ersatzloser Streichung des Rechtsdomizils und der Wohnsitzangabe des Inhabers im Handelsregister gelöscht.
2. Die Gebühren für das amtliche Verfahren und die Handelsregistereinträge werden angesetzt auf CHF 300.
3. Wegen Nichtbefolgung der Anmeldepflicht wird dem Geschäftsinhaber eine Ordnungsbusse von CHF 250 auferlegt.